

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Eventual-Anträge der Redaktionskommission vom 11. April 2013 (*gegenüber den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013*)

A. Kantonale Richtprämien

Art. 7 Abs. 2

² ~~Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen.~~ Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für ~~minderjährige~~ Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.-.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.